Jahrgang 23, Herzberg (Elster), 2. Oktober 2018, Nummer 17

Amtsblatt

für den Landkreis Elbe-Elster

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

22. Sitzung des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster

Sitzungstermin: Montag, 08.10.2018, 16:00 Uhr
Ort, Raum: „Haus des Gastes“, Lindenstraße 6, 04895 Falkenberg

Tagesordnung

A)	**Öffentlicher Teil**	Vorlagen-Nr.
1	Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Aktuelle Stunde	
3.1	Bericht des Landrates	
3.2	Anfragen von Fraktionen und Kreistagsabgeordneten	
3.3	Sonstige Informationen und Mitteilungen	
4	Zwischenbericht zum Haushaltsvollzug 2018 auf der Basis 30.06.2018 *BE: Peter Hans, Erster Beigeordneter, Kämmerer und Dezernent*	IV-646/2018
5	Bestellung eines Kreiswahlleiters und seiner Stellvertreterin *BE: Landrat Christian Heinrich-Jaschinski*	BV-644/2018
6	Zahl und Abgrenzung der Wahlkreise im Landkreis Elbe-Elster für die Kreistagswahl 2019 *BE: Dirk Gebhard, Dezernent für Recht, Ordnung und Landwirtschaft*	BV-643/2018
7	Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Elbe-Elster für das Geschäftsjahr 2017 *BE: Dirk Gebhard, Dezernent für Recht, Ordnung und Landwirtschaft*	BV-625/2018
8	Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Elbe-Elster *BE: Steffen Voigt, Amtsleiter Rechnungsprüfungsamt*	BV-639/2018
9	Jugendwohnheim: Zuständigkeit für konzeptionelle Änderungen *BE: Roland Neumann, Beigeordneter und Dezernent*	BV-627/2018
10	Jugendförderplan 2019 bis 2020 *BE: Roland Neumann, Beigeordneter und Dezernent*	BV-638/2018
11	Berufung eines stellvertretenden Mitgliedes im Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport *BE: Lutz Kilian, Fraktionsvorsitzender SPD/FDP*	BV-650/2018
12	Berufung eines stellvertretenden Mitgliedes in den Jugendhilfeausschuss *BE: Lutz Kilian, Fraktionsvorsitzender SPD/FDP*	BV-651/2018
13	Geprüfter Jahresabschluss 2017 des Eigenbetriebes Rettungsdienst *BE: Sebastian Weiss, Werkleiter Eigenbetrieb Rettungsdienst*	BV-629/2018
14	Geprüfter Jahresabschluss 2017 des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei *BE: Annette Winter, Werkleiterin Eigenbetrieb Kreisstraßenmeisterei*	BV-632/2018
15	Berichterstattung des Landrates über die geprüften Jahresabschlüsse 2017 der wirtschaftlichen Unternehmen des Landkreises Elbe-Elster *BE: Landrat Christian Heinrich-Jaschinski*	IV-640/2018
16	Beteiligungsbericht des Landkreises Elbe-Elster über das Geschäftsjahr 2017 *BE: Landrat Christian Heinrich-Jaschinski*	IV-641/2018
B)	**Nichtöffentlicher Teil**	
17	Nichtöffentliche Informationen, Mitteilungen und Anfragen	

Veröffentlichung der in der 21. Sitzung des Kreisausschusses am 24.09.2018 gefassten Beschlüsse bzw. des wesentlichen Inhalts der gefassten Beschlüsse

A) in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Beschluss Nr. BV-636/2018 — **Ausschreibung für die Stelle einer/eines Beigeordneten**

Beschluss:
Der Kreisausschuss stimmt dem Ausschreibungstext für die Stelle einer/eines Beigeordneten zu.

Veröffentlichung der in der 25. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 11.09.2018 gefassten Beschlüsse bzw. des wesentlichen Inhalts der gefassten Beschlüsse

A) in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Beschluss Nr. BV-624/2018 — **Empfehlung zur Herstellung des Einvernehmens zur Höhe und Staffelung der Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung im Landkreis Elbe-Elster - Terminverschiebung**

Beschluss:
Der Jugendhilfeausschuss beschließt, den in der „Empfehlung zur Herstellung des Einvernehmens zur Höhe und Staffelung

der Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung im Landkreis Elbe-Elster“ (BV-531/2017) unter Punkt 5 - In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsregelung - aufgeführten Termin zur Herstellung des Einvernehmens vom 31. März 2019 auf den 1. Oktober 2019 zu verschieben.

Beschluss Nr. BV-642/2018 **Änderung des Sitzungsplanes des Unterausschusses Jugendhilfeplanung 2018**

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, die für den 16. Oktober 2018 vorgesehene Sitzung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung auf den 23. Oktober 2018 zu verschieben.

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda

auf Bescheinigung des Bestehens von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten an Grundstücken in der Gemarkung Elsterwerda

Flur 10, Flurstück 332
Flur 14, Flurstücke 15; 14; 13; 12; 11; 10; 9; 8; 7; 6; 5; 34; 46; 47; 48; 49; 50; 51; 52; 53; 54; 55;
Flur 18, Flurstücke 1/3; 1/2
Flur 20, Flurstücke 157; 158/3; 158/1; 156; 155; 154; 153; 152; 160; 148; 149; 15; 150;
Flur 21, Flurstücke 25; 21; 20; 15; 14; 5; 12; 11; 10
Flur 28, Flurstücke 9; 15; 14; 17/2; 13; 1;

Gemarkung Plessa

Flur 22, Flurstück 17/5

für die Trinkwasserleitung Elsterwerda, Reißdamm und Plessa Süd

Gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBL. I, S. 2182 ff) in der jetzt gültigen Fassung, i.V.m. § 7 Abs. 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBL. I, S.3900), gibt der Landkreis Elbe-Elster, Amt für Bauaufsicht, Umwelt und Denkmalschutz, Untere Wasserbehörde, öffentlich bekannt, dass der Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda mit Sitz in Elsterwerda eine Bescheinigung über das Bestehen einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit an den o. g. Grundstücken beantragt hat (Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung). Die im Antrag aufgeführten Grundstücke werden von dem Versorgungsunternehmen durch den Besitz und Betrieb sowie die Unterhaltung und Erneuerung der bereits vor dem 03.10.1990 bestehenden

Trinkwasserleitung Elsterwerda, Reißdamm und Plessa Süd

mit den dazu gehörenden Anlagen und Schutzstreifen in Anspruch genommen.

Gemarkung Elsterwerda,

Flur 10, Flurstück 332
Flur 14, Flurstücke 15; 14; 13; 12; 11; 10; 9; 8; 7; 6; 5; 34; 46; 47; 48; 49; 50; 51; 52; 53; 54; 55;
Flur 18, Flurstücke 1/3;1/2
Flur 20, Flurstücke 157; 158/3; 158/1; 156; 155; 154; 153; 152; 160; 148; 149; 15; 150;
Flur 21, Flurstücke 25; 21; 20; 15; 14; 5; 12; 11; 10
Flur 28, Flurstücke 9; 15; 14; 17/2; 13; 1;

Gemarkung Plessa

Flur 22, Flurstück 17/5

Der Antrag, einschließlich des Flurkartenauszuges, können im o. g. Amt, Untere Wasserbehörde, Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg, 3. Etage, innerhalb von 4 Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster während der folgenden Dienstzeiten oder nach Vereinbarung eingesehen werden.

Dienstag 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 17.00 Uhr
Donnerstag 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr

Während der Auslegungsfrist hat der Grundstückseigentümer Gelegenheit, von dem Inhalt des Antrages Kenntnis zu nehmen und Einwendungen durch einen Widerspruch vorzubringen. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Str. 2, 04916 Herzberg (Elster), schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter **http://www.lkee.de/Quickmenu/Impressum aufgeführt sind.**

Falls die Frist durch eine von Ihnen beauftragte Person versäumt werden sollte, so ist dieses Verschulden Ihnen zuzurechnen. Die Untere Wasserbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Frist.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Nach § 9 GBBerG i.V.m. § 1 SachenR-DV ist durch Gesetz eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit an Grundstücken entstanden, die am 03.10.1990 zum Betrieb einer wasserwirtschaftlichen Anlage (hier für die öffentliche Trinkwasserversorgung) in Anspruch genommen wurden.

Alle nach dem 03.10.1990 eingetretenen Veränderungen müssen in einem zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks erteilt wird.

Der Widerspruch kann demzufolge nur darauf gerichtet sein, dass die dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist oder das Grundstück in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen wird.

Im Auftrag

Frank George
Amtsleiter

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Magdeburg

auf Bescheinigung des Bestehens von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten an Grundstücken in der

Gemarkung Brottewitz,

Flur 1, Flurstück 498; 483; 35/5; 561; 560; 555; 557; 486; 539; 528; 527; 513; 511; 509; 547; 485; 537; 545

Gemarkung Martinskirchen,

Flur 1, Flurstück 37; 221; 219; 218; 217
Flur 2, Flurstück 8; 30; 45; 17; 10; 16; 46; 15; 42; 5; 9; 13; 6; 48; 201; 51; 55; 43; 200; 3; 53
Flur 3, Flurstück 442; 514; 518; 211; 487; 203; 512; 510; 118; 516; 230; 520; 113/8; 593; 100/1; 98/2; 583; 103; 500; 499; 121; 509; 508; 229/1; 507

Gemarkung Mühlberg,

Flur 1, Flurstück 102; 47; 272; 271; 106; 99; 107; 105; 100; 175; 103
Flur 11, Flurstück 189; 562
Flur 12, Flurstück 177; 268; 190; 179; 147; 141; 186; 151; 181; 83; 84; 259; 173; 227; 137; 188; 139; 40; 184; 176; 153

für Kommunikationskabel der Bundeswasserstraßenverwaltung Torgau-Mühlberg (WK2)

Gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBL. I, S. 2182 ff) in der jetzt gültigen Fassung, i.V.m. § 7 Abs. 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBL. I, S.3900), gibt der Landkreis Elbe-Elster, Amt für Bauaufsicht, Umwelt und Denkmalschutz, Untere Wasserbehörde, öffentlich bekannt, dass das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Magdeburg eine Bescheinigung über das Bestehen einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit an den o. g. Grundstücken beantragt hat (Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung). Die im Antrag aufgeführten Grundstücke werden von dem Versorgungsunternehmen durch den Besitz und Betrieb sowie die Unterhaltung und Erneuerung des bereits vor dem 03.10.1990 bestehenden **Kommunikationskabel der Bundeswasserstraßenverwaltung Torgau-Mühlberg (WK2)**
mit den dazu gehörenden Anlagen und Schutzstreifen in Anspruch genommen.

Gemarkung Brottewitz,

Flur 1, Flurstück 498; 483;35/5; 561; 560; 555; 557; 486; 539; 528; 527; 513; 511; 509; 547; 485; 537; 545

Gemarkung Martinskirchen,

Flur 1, Flurstück 37; 221; 219; 218; 217
Flur 2, Flurstück 8; 30; 45; 17; 10; 16; 46; 15; 42; 5; 9; 13; 6; 48; 201; 51; 55; 43; 200; 3; 53
Flur 3, Flurstück 442; 514; 518; 211; 487; 203; 512; 510; 118; 516; 230; 520; 113/8; 593; 100/1; 98/2; 583; 103; 500; 499; 121; 509; 508; 229/1; 507

Gemarkung Mühlberg,

Flur 1, Flurstück 102; 47; 272; 271; 106; 99; 107; 105; 100; 175; 103
Flur 11, Flurstück 189; 562
Flur 12, Flurstück 177; 268; 190; 179; 147; 141; 186; 151; 181; 83; 84; 259; 173; 227; 137; 188; 139; 40; 184; 176; 153

Der Antrag, einschließlich des Flurkartenauszuges, können im o. g. Amt, Untere Wasserbehörde, Nordpromenade 4 a, 04916 Herzberg, 3. Etage, innerhalb von 4 Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster während der folgenden Dienstzeiten oder nach Vereinbarung eingesehen werden.

Dienstag 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 17.00 Uhr
Donnerstag 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr

Während der Auslegungsfrist hat der Grundstückseigentümer Gelegenheit, von dem Inhalt des Antrages Kenntnis zu nehmen und Einwendungen durch einen Widerspruch vorzubringen. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Str. 2, 04916 Herzberg (Elster), schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.
Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter http://www.lkee.de/Quickmenu/Impressum **aufgeführt sind.**
Falls die Frist durch eine von Ihnen beauftragte Person versäumt werden sollte, so ist dieses Verschulden Ihnen zuzurechnen. Die Untere Wasserbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Frist.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:
Nach § 9 GBBerG i.V.m. § 1 SachenR-DV ist durch Gesetz eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit an Grundstücken entstanden, die am 03.10.1990 zum Betrieb einer wasserwirtschaftlichen Anlage (hier für Kommunikationskabel der Bundeswasserstraßenverwaltung) in Anspruch genommen wurden.
Alle nach dem 03.10.1990 eingetretenen Veränderungen müssen in einem zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.
Da die Dienstbarkeit durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks erteilt wird.
Der Widerspruch kann demzufolge nur darauf gerichtet sein, dass die dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist oder das Grundstück in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen wird.

Im Auftrag

Frank George
Amtsleiter

Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster
Hüttenstraße 1 c
01979 Lauchhammer

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster hat in ihrer Sitzung am 19. September 2018 – gemäß § 33 Abs. 1 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung - EigV) –
1. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2017 und die Ergebnisverwendung und
2. die Entlastung des Verbandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2017
beschlossen.

Der Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster macht hiermit gemäß § 33 Abs. 3 EigV die durch die Verbandsversammlung des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster am 19. September 2018 gefassten Beschlüsse öffentlich bekannt.

Lauchhammer, 24. September 2018

Dr. Dutschmann
Verbandsvorsteher

Heinze
Vorsitzender der Verbandsversammlung

I. Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2017 und die Ergebnisverwendung
Die Vertreter der Verbandsversammlung fassen einstimmig den folgenden Beschluss:
Der geprüfte Jahresabschluss 2017 wird festgestellt und der Jahresgewinn in Höhe von 300.323,59 Euro der allgemeinen Rücklage zugeführt.

II. Beschluss zur Entlastung des Verbandsvorstehers
Die Vertreter der Verbandsversammlung fassen einstimmig den folgenden Beschluss:
Der Verbandsvorsteher wird für das Wirtschaftsjahr 2017 entlastet.

Der geprüfte Jahresabschluss 2017 und der Prüfungsvermerk können gem. § 33 (3) EigV in der Zeit vom 19.11.2018 bis 23.11.2018.zu den folgenden Dienstzeiten:
- Montag 8.00 bis 12.00 und 14.00 bis 15.00 Uhr
- Dienstag und Donnerstag 8.00 bis 12.00 und 14.00 bis 17.00 Uhr
- Mittwoch 8.00 bis 12.00 Uhr sowie
- Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr

im Verwaltungssitz des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster
in 01979 Lauchhammer, Hüttenstraße 1c, Zimmer 114,
eingesehen werden.

Bekanntmachung

Hiermit gebe ich bekannt, dass das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg als zuständige Aufsichtsbehörde gemäß § 42 Abs. 5 Satz 1 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) die Zehnte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster vom 28. Juni 2018 mit Wirkung zum 9. August 2018 bekannt gemacht hat.

Gemäß § 31 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Satz 4 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) weise ich auf die amtliche Bekanntmachung der genannten Zehnten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 31 vom 8. August 2018, dort S. 661, hin.

Herzberg, den 26.09.2018

Christian Heinrich-Jaschinski
Landrat

Ende der Amtlichen Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Das nächste **Amtsblatt** erscheint am 17. Oktober 2018.

Abgabetermin für Veröffentlichungen ist
der 12. Oktober 2018, bis spätestens 10 Uhr
beim Landkreis Elbe-Elster, Pressestelle,
Ludwig-Jahn-Straße 2 in 04916 Herzberg.
E-Mail: amtsblatt@lkee.de

IMPRESSUM

Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster

- **Herausgeber:** Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Christian Heinrich-Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2
  Pressestelle: Tel.: 03535 46-1243; Internet: http://www.landkreis-elbe-elster.de, E-Mail: amtsblatt@lkee.de
- **Verlag:** LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Tel.: 03535 489-0, www.wittich.de/agb/herzberg
- **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat: Christian Heinrich-Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2

Für den Inhalt der Rubrik - Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände - sind diese selbst verantwortlich. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf in elektronischer Form unter https://www.lkee.de/Unser-Landkreis/Kreisanzeiger-Amtsblatt
Der Versand von Einzelexemplaren kann auf Anforderung unter amtsblatt@lkee.de kostenfrei per Mail oder gegen Kostenerstattung auf dem Postweg erfolgen.